

Erläuterungen zu den Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses 2022/2023 Stand 1. Oktober 2022

1. Einkommensgrenzen:

Bruttoeinkommensgrenze ist der geltende Richtsatz für die Ausgleichszulage (§ 293 ASVG).

Alleinstehend	1.030,49
Alleinerziehend, 1 Kind	1.189,49
Alleinerziehend, 2 Kinder	1.348,49
Alleinerziehend, 3 Kinder *	1.507,49
Ehepaar, Lebensgefährte	1.625,71
Paar, 1 Kind	1.784,71
Paar, 2 Kinder	1.943,71
Paar, 3 Kinder *	2.102,71
jede weitere erwachsene Person	595,22

*Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 159,00 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Alleinstehend	1.202,24
Alleinerziehend, 1 Kind	1.387,73
Alleinerziehend, 2 Kinder	1.573,22
Alleinerziehend, 3 Kinder *	1.758,71
Ehepaar, Lebensgefährte	1.896,66
Paar, 1 Kind	2.082,15
Paar, 2 Kinder	2.267,64
Paar, 3 Kinder *	2.453,13
jede weitere erwachsene Person	694,42

*Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 185,49 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.